

Wahlbekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur Oberbürgermeisterwahl 2022

Die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden findet am **12. Juni 2022** und der etwaige zweite Wahlgang nach § 44 a Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz am **10. Juli 2022** statt.

Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn bei der Oberbürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind. Beim zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Oberbürgermeisterwahl wird durchgeführt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. 134)

- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313)

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134).

1. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, ihren Wahlvorschlag ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens zum 7. April 2022 um 18 Uhr bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen:

- Postadresse:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

- Hausadresse:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt, SG Grundsatz und Wahlen, AG Wahlvorschläge
Theaterstraße 6, 2. Etage, Zimmer 237, 01067 Dresden.

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nach vorheriger Terminvereinbarung zu den allgemeinen Sprechzeiten der Landeshauptstadt Dresden telefonisch unter (03 51) 4 88 11 01 oder per E-Mail an wahlvorschlaege@dresden.de. Weitere Informationen und die erforderlichen Formulare zur Wahl sind abrufbar unter www.dresden.de/wahlen oder auf Anfrage erhältlich.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 17. Juni 2022, 18 Uhr, gemäß § 44 a Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes zurückgenommen oder nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes geändert werden.

2. Inhalt und Form des Wahlvorschlages

Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Für das Einreichen des Wahlvorschlages für die Oberbürgermeisterwahl gelten die Inhalts- und Formvorschriften der §§ 6, 6 a bis 6 e i. V. m. §§ 38 und 41 KomWG sowie §§ 16 und 17 KomWO.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- für den Bewerber des Wahlvorschlages eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,

- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO,

- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl des Bewerbers mit der Versicherung an Eides statt, dass die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, eine gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Behörde über dessen Wahlrecht,

- im Falle der Anwendung von § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- bei ausländischen Unionsbürgern als Bewerber eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Abs. 3 KomWG. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Soweit durch das Kommunalwahlgesetz bzw. Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen von den Wahlorganen entgegenzunehmen.

3. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6 b Abs. 1 KomWG von mindestens 240 Wahlberechtigten der Landeshauptstadt Dresden, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt

der Unterschriftsleistung gegeben sein. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Der Wahlvorschlag mit dem amtierenden Amtsinhaber als Bewerber sowie Wahlvorschläge von Parteien, die aufgrund eigener Wahlvorschläge im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Dresdner Stadtrat vertreten sind, bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages **bis zum 7. April 2022, 18 Uhr**, im Bürgeramt (Stadthaus, Eingang Theaterstraße 13, 01067 Dresden, Erdgeschoss, Raum 033),

Montag, Mittwoch 9 bis 12 und 13 bis 15.30 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 12 Uhr

eigenhändig geleistet werden. Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis zum 31. März 2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Ein Wahlberechtigter kann bei derselben Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle

seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterschrift nicht zurücknehmen.

Covid-19-Information:

In den Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Dresden ist derzeit das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.

4. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6 a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Dresden, 17. Februar 2022

Dr. Markus Blocher
Leiter des Bürgeramtes

OB-Wahl am Sonntag, 12. Juni 2022!



dresden.de/wahlen